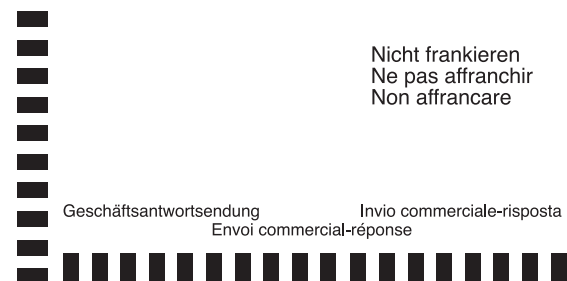


NEIN ZU CASSIS DE DIJON!

**Bitte vollständig oder auch teilweise ausgefüllte
Unterschriftenlisten so rasch wie möglich
zurücksenden an das Referendumskomitee.**



Bitte senden Sie mir

- Unterschriftenlisten A5
- Unterschriftenlisten A4
- Einzahlungsschein zur finanziellen
Unterstützung

Name und Vorname _____

Strasse _____

Postleitzahl Ort _____

Spätestens zurückzusenden bis am 15. September 2009

**Referendumskomitee
«Nein zu Cassis de Dijon !»
Postfach 6724
1002 Lausanne**

Referendum gegen «CASSIS DE DIJON»: Unterschreiben Sie und lassen Sie unterschreiben

- ▶ Die eidgenössischen Räte haben ins schweizerische Recht das sogenannte europäische „Cassis-de-Dijon-Prinzip“ eingefügt. Aufgrund dieser Entscheidung kann ein Produkt, welches den Regeln eines einzigen Mitgliederstaates der EU entspricht, in den Schweizer Markt eingeführt werden, auch wenn es mit den hiesigen Normen nicht kompatibel ist. Das Prinzip wird einseitig und autonom eingeführt, d.h. die Schweiz gibt freiwillig ohne Gegenrecht oder Gegenleistungen einen gewichtigen Vorteil in den Verhandlungen mit der EU preis.
- ▶ Dieser Entscheid des Bundesrates erfolgt unter dem Blickwinkel Senkung der Preise, d.h. der Konsument wird zu Lasten des Produzenten privilegiert. Dies ist absolut falsch. Denn dabei lässt der Bundesrat ausser Acht, dass jeder Bürger / jede Bürgerin sowohl Konsument als auch Produzent sein kann. Auch wird ausgeblendet, dass die Löhne für die Preisfestlegung eine dominierende Rolle spielen. Eines ist sicher: Eine generelle Senkung der Preise wird fatalerweise früher oder später begleitet werden von einer generellen Senkung des Lohnniveaus.
- ▶ Befürchtet werden muss ebenfalls, dass dieses Geschenk der Schweiz in gefährlicher Art und Weise den Appetit der EU stimulieren wird. Die Behörden haben aus dem unloyalen und erobererhaften Verhalten unserer europäischen „Partner“ im Zusammenhang mit der Frage rund ums Bankgeheimnis absolut keine Lehren gezogen.
- ▶ Die Kompensationsmassnahmen, mit denen die inländischen Produzenten nicht diskriminiert werden sollen und ihnen erlauben, unsere inländischen Normen auch nicht respektieren zu müssen, sind inakzeptabel: Sind die Schweizer Regeln gut, sollen sie auch verteidigt werden; sind sie schlecht, sollen sie geändert oder aufgehoben und nicht durchs Hintertürchen entsorgt werden!
- ▶ Im Vergleich mit den europäischen Bauern benachteiligt das Cassis-de-Dijon-Prinzip unsere Bauern. Die mageren Zugeständnisse, in extremis eingefügt, um ein Referendum der Bauernorganisationen zu vermeiden (prinzipiell die Verpflichtung der Herkunftsbezeichnung für importierte Produkte) genügen nicht, um von gleichwertigen Wettbewerbsbestimmungen reden zu können.

(Achtung: Ein anderes Referendumskomitee sammelt in der gleichen Angelegenheit auch Stimmen. Unterzeichnen Sie nicht beide Unterschriftenlisten!)

Referendum gegen die Änderung vom 12. Juni 2009 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 141 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 59ff, dass die Änderung vom 12. Juni 2009 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) der Volksabstimmung unterbreitet werde.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde					
Nr.	Name (handschriftlich, wenn möglich, in Grossbuchstaben)	Vorname	Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr)		Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1							
2							
3							
4							

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 2009

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende...(Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft).

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Diese Unterschriftenliste, vollständig oder teilweise ausgefüllt, bitte so rasch als möglich, spätestens jedoch bis am 15. September 2009, an das Referendumskomitee „Nein zu Cassis de Dijon!“, Postfach 6724, 1002 Lausanne, senden; dieses wird die notwendige Unterschriftenbeglaubigung einholen.

Verantwortliche Person: *Félicien Monnier, 1321 Arnex-sur-Orbe*